



Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven

erklärt für unbegleitete Minderjährige

Hallo!

Du bist alleine nach Deutschland gekommen und fragst dich, welche Rechte du hier hast? Dieses Heft gibt dir einen Einblick darüber, wie das Asylverfahren in Deutschland läuft. Wir stellen dir Behörden, Einrichtungen und Menschen vor, die dich auf deinem Weg begleiten werden und mit denen du zu tun haben wirst. Wir erklären dir das Asylverfahren und beantworten Fragen wie zum Beispiel: Wie kann ich einen Asylantrag stellen? Welche Rechte habe ich im Asylverfahren? Wie kann ich mich auf die Anhörung vorbereiten? Was kann ich machen, wenn mein Asylantrag abgelehnt wurde? Welche Wege und Möglichkeiten gibt es, um in Deutschland zu bleiben? Wen kann ich fragen, wenn ich Hilfe brauche? Was ändert sich, wenn ich 18 Jahre alt werde?

Wir hoffen, dass dir diese Informationen bei deinem Weg in Deutschland helfen.

Schön, dass du da bist!



Gliederung

1 Was passiert nach der Einreise in Deutschland?	6
2 Behörden und Einrichtungen	7
2.1 Jugendamt (Jugendhilfe).....	8
2.2 BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	9
2.3 Ausländerbehörde	10
2.4 Beratungsstelle	12
3 Beteiligte Personen	13
3.1 Vormund/Vormundin.....	14
3.2 Betreuer/Betreuerin	15
3.3 Dolmetscher/Dolmetscherin.....	16
3.4 Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	17
4 Vor dem Asylverfahren	18
5 Das Asylverfahren	20
5.1 Die Anhörung (Interview).....	27
5.2 Positive Entscheidung (Schutzformen).....	35
5.3 Negative Entscheidung (Ablehnungsbescheide).....	42
5.4 Unterstützung im Asylverfahren	48

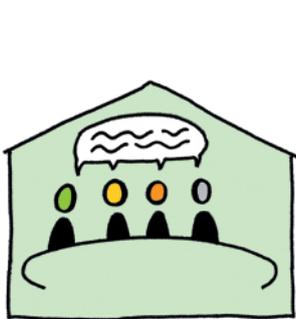
6 Weitere Wege zu einem Bleiberecht	50
6.1 Pass und Identität	51
6.2 Bleiberecht durch Ausbildung (§ 60c/§ 16g AufenthG)	52
6.3 Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§ 25a Aufenthaltsgesetz)...	53
6.4 Bleiberecht für gut integrierte Menschen (§ 25b Aufenthaltsgesetz).....	54
6.5 Bleiberecht aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) ..	55
6.6 Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c Aufenthaltsgesetz)	56
6.7 Das Härtefallverfahren (§ 23a Aufenthaltsgesetz)	57
6.8 Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz)	59
6.9 Die Einbürgerung (§10 Staatsangehörigkeitsgesetz)	60
6.10 Weitere Wege zu einem Bleiberecht – Ein Überblick.....	61

7 | 18 Jahre – und dann?..... **62**

Einige Aufenthaltsformen	11
Duldung	19
Aufenthaltsgestattung	23
Aufenthaltserlaubnis	36
Die Niederlassungserlaubnis	59
Die Einbürgerung.....	60

1 | Was passiert nach der Einreise nach Deutschland?

Wenn du minderjährig (unter 18 Jahren) und unbegleitet (ohne deine Eltern) in Deutschland einreist, wirst du vom **Jugendamt** → **S. 8** aufgenommen. Du kommst dann erst einmal in eine Wohngruppe mit anderen Kindern und Jugendlichen oder in eine Pflegefamilie. Deine **Betreuer/Betreuerinnen** → **S. 15** unterstützen dich bei Fragen und Problemen. Du bekommst auch Hilfe von **deinem Vormund/deiner Vormundin** → **S. 14** oder einer **Beratungsstelle** → **S. 12 / S. 64**. Sie bereiten dich alle auf deine weiteren Schritte in Deutschland vor.



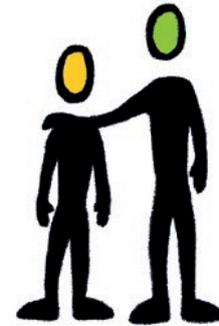
Jugendamt



Vormund/Vormundin



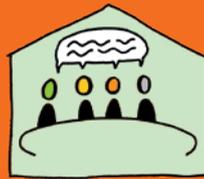
Jugendhilfeeinrichtung



Betreuer/Betreuerin

2 | Behörden und Einrichtungen

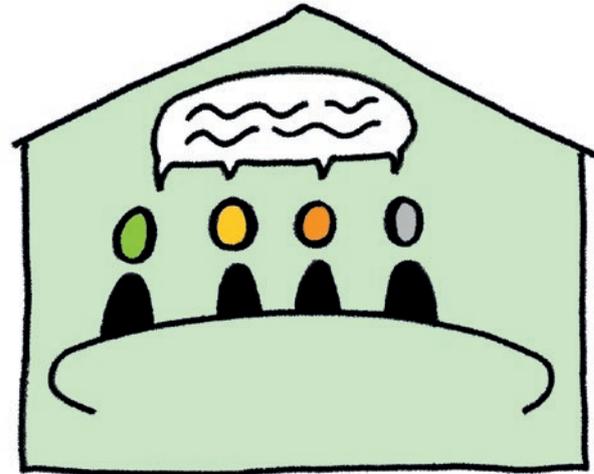
Auf deinem Weg in Deutschland wirst du mit verschiedenen Behörden und Einrichtungen zu tun haben. Einige wichtige stellen wir dir hier vor.



2.1 | Jugendamt (Jugendhilfe)

Wenn du ohne Eltern nach Deutschland gekommen bist, nimmt dich das Jugendamt auf. Die Menschen, die beim Jugendamt arbeiten, kümmern sich darum, dass du alles bekommst, was du brauchst. Sie sorgen dafür, dass du ein Zimmer in einer Wohngruppe, also einem Haus für Kinder und Jugendliche (Jugendhilfeeinrichtung) bekommst. Hier bekommst du auch Kleidung, Essen und etwas Taschengeld. Du wirst auch an einer Schule angemeldet.

In deiner Jugendhilfeeinrichtung gibt es **Betreuer/Betreuerinnen** → **S. 15**, die jeden Tag für dich da sind und dir helfen. Außerdem bekommst du **einen Vormund/eine Vormundin** → **S. 14**. Mindestens alle 6 Monate soll es ein Hilfeplangespräch mit dir und dem Jugendamt geben. Das Hilfeplangespräch ist dazu da, um zum Beispiel zu besprechen, wie es dir geht, wo du gerade Hilfe brauchst, wo du wohnen möchtest, was du dir für deine Zukunft wünschst und wie du deine Ziele erreichen kannst.



Jugendamt

2.2 | BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Das BAMF ist eine staatliche Behörde. Hier stellst du in Deutschland einen **Asylantrag**.

Solange du unter 18 Jahre alt bist, wird der Asylantrag von **deinem Vormund/deiner Vormundin**

→ **S. 14** beim BAMF gestellt. Die **Anhörung** → **S. 27** (auch „Interview“ genannt) zum Asylantrag wird vom BAMF gemacht. Und das BAMF entscheidet, ob du Schutz bekommst. Dafür prüft das BAMF die Gründe, warum du dein Herkunftsland (Heimatland) verlassen hast.



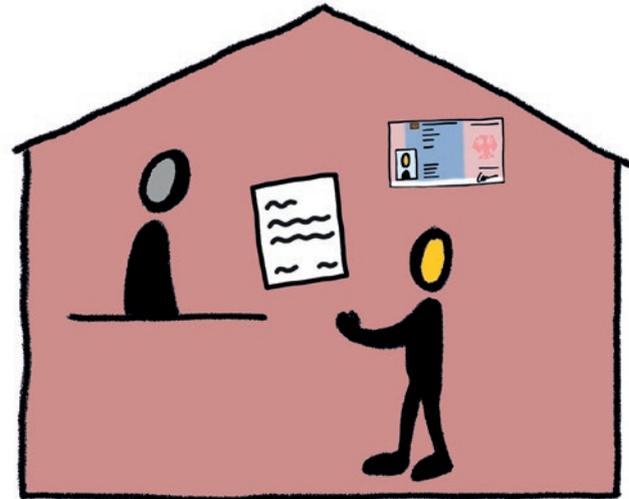
BAMF

2.3 | Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist auch eine staatliche Behörde. Sie ist zum Beispiel dafür zuständig, **Aufenthaltspapiere** → S. 11 zu vergeben und zu verlängern. Termine bei der Ausländerbehörde sind sehr wichtig. Solange du minderjährig bist, musst du nicht alleine dahin gehen, sondern kannst mit deinem Vormund/deiner Vormundin oder deinem Betreuer/deiner Betreuerin hingehen.

Wenn du minderjährig bist und keinen Aufenthaltstitel beantragst, kannst du eine **Duldung** → S. 19 bekommen.

Die Ausländerbehörde prüft auch andere **Wege zu einem Bleiberecht** → S. 50.



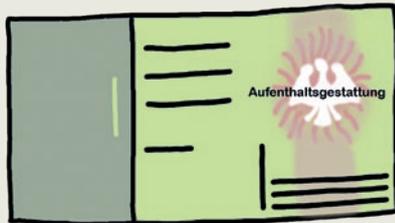
Ausländerbehörde

Einige Aufenthaltsformen

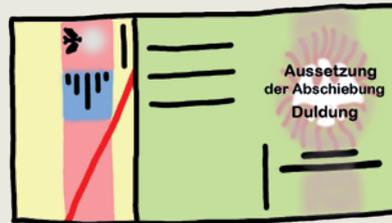
Es gibt verschiedene Formen des Aufenthalts in Deutschland. Wenn du einen Asylantrag stellst, bekommst du von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltsgestattung** → S. 23.

Wenn du keinen Asylantrag stellst, kannst du mit deinem Vormund/deiner Vormundin bei der Ausländerbehörde eine **Duldung** → S. 19 oder eine **Aufenthaltserlaubnis** → S. 36 beantragen.

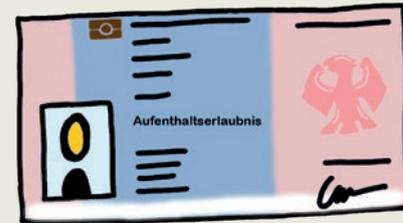
Wenn du eine **positive Entscheidung** → S. 35 vom BAMF bekommst, gibt dir danach die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn du eine **negative Entscheidung** → S. 42 vom BAMF bekommst und nicht dagegen klagst, gibt dir die Ausländerbehörde eine Duldung.



Aufenthaltsgestattung



Duldung



Aufenthaltserlaubnis

2.4 | Beratungsstelle

Es gibt in Deutschland sehr viele Beratungsstellen für ganz verschiedene Fragen und Probleme. So gibt es auch Beratungsstellen, die dir bei Fragen zum Asylverfahren weiterhelfen können. Die Menschen hier beraten dich und können gemeinsam mit dir Lösungen für deine Probleme finden und mögliche Wege zu einem Bleiberecht erklären. Die Kontakte zu wichtigen Beratungsstellen findest du ab → S. 64.



*Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.*



*Bundesfachverband
unbegleitete
Minderjährige e.V.*



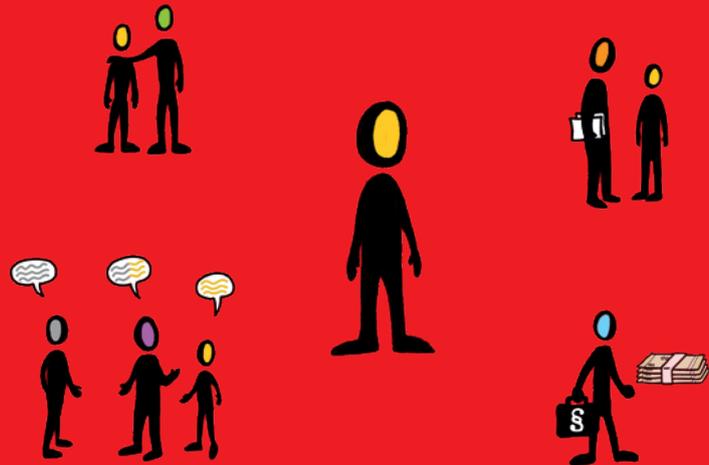
Pro Asyl e.V.



Beratungsstelle

3 | Beteiligte Personen

Es gibt unterschiedliche Menschen, die dich auf deinem Weg unterstützen werden. Wir stellen dir hier ein paar Menschen und ihre Aufgaben vor.



3.1 | Vormund/Vormundin

In Deutschland bist du mit 18 Jahren volljährig. Wenn du vor deinem 18. Geburtstag ohne Deine Eltern eingereist bist, bekommst du einen Vormund/eine Vormundin, bis du volljährig bist.

Der Vormund oder die Vormundin ist eine Person, mit der du über alles reden kannst, z.B. über deinen Aufenthalt oder die Schule. Er/sie ist für dich verantwortlich und begleitet dich zu wichtigen Terminen, unterschreibt für dich Verträge und meldet dich bei einer Schule an. Er/sie stellt für dich auch den Asylantrag.

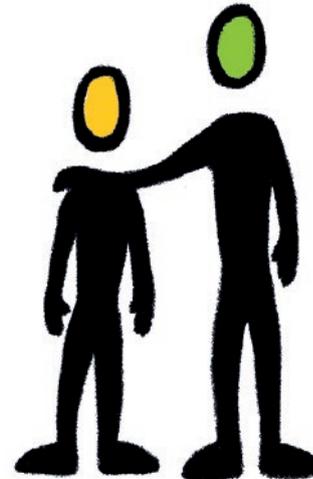
Wenn du mit deinem Vormund/deiner Vormundin Probleme hast, solltest du das dem Jugendamt sagen. Du kannst dann einen neuen Vormund/eine neue Vormundin bekommen.



Vormund/Vormundin

3.2 | Betreuer/Betreuerin

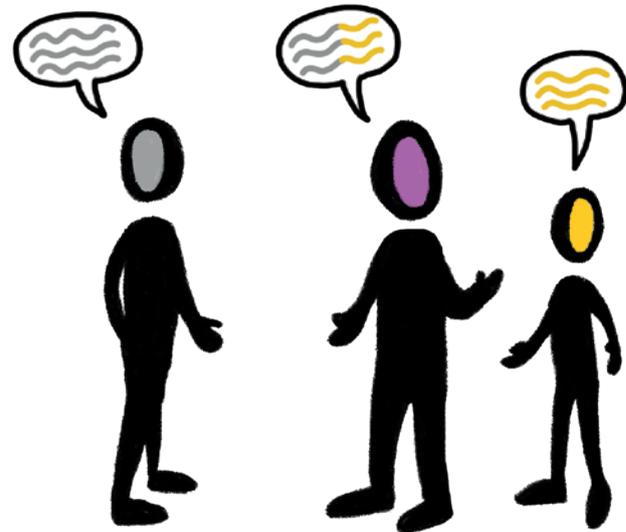
Wenn du in einer Wohngruppe wohnst, bekommst du Unterstützung durch Betreuer und Betreuerinnen, die dort arbeiten. Sie helfen dir bei vielen deiner Fragen und bei Terminen. Du kannst nicht bestimmen, wer dein Betreuer/deine Betreuerin sein soll. Aber wenn du Probleme mit deinem Betreuer oder deiner Betreuerin hast, kannst du es deinem Vormund/deiner Vormundin oder dem Jugendamt sagen. Sie helfen dir weiter.



Betreuer/Betreuerin

3.3 | Dolmetscher/Dolmetscherin

Der Dolmetscher/die Dolmetscherin ist eine Person, die viele Sprachen kann und wichtige Gespräche und Dokumente in deine Sprache übersetzen kann, zum Beispiel bei einer Behörde oder beim Arzt. Wenn du das Gefühl hast, dass er/sie dich nicht richtig übersetzt, ist es wichtig, das deinem Betreuer/deiner Betreuerin oder deinem Vormund/deiner Vormundin zu sagen.



Dolmetscher/Dolmetscherin

3.4 | Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist eine Person, die sich mit den Gesetzen in Deutschland auskennt. Er/sie kann dir helfen, wenn du zum Beispiel eine **Ablehnung deines Asylantrages** → **S. 42 („Negative Entscheidungen“)** bekommst. Der Anwalt/die Anwältin spricht vor Gericht für dich.



Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

4 | Vor dem Asylverfahren

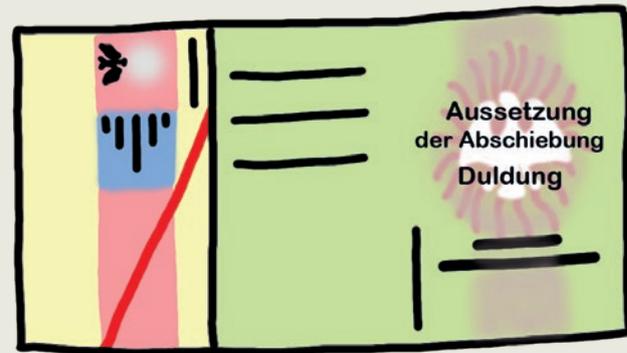
Wenn du alleine und unter 18 Jahren nach Deutschland gekommen bist, hast du das Recht auf besonderen Schutz. Aus dem Grund sorgt das Jugendamt bis zu deinem 18. Geburtstag für dich. Dabei ist es egal, ob du einen Asylantrag stellst oder nicht. Bevor du einen Asylantrag stellst, bekommst du eine Duldung → **S. 19**. Überlege gemeinsam mit deinem Vormund/deiner Vormundin und dem Jugendamt, ob du Asyl beantragen möchtest. Beratungsstellen können euch bei der Entscheidung helfen.



Duldung

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Du bekommst eine Duldung, wenn du eigentlich ausreisen sollst, dies aber aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Eine Duldung kannst du zum Beispiel bekommen, weil du minderjährig bist oder weil du eine Ausbildung machst (**Ausbildungsduldung** → S. 52). Sie kann immer wieder verlängert werden, bis der Grund für die Duldung wegfällt oder weil du eine **Aufenthalts-erlaubnis** → S. 36 bekommst.

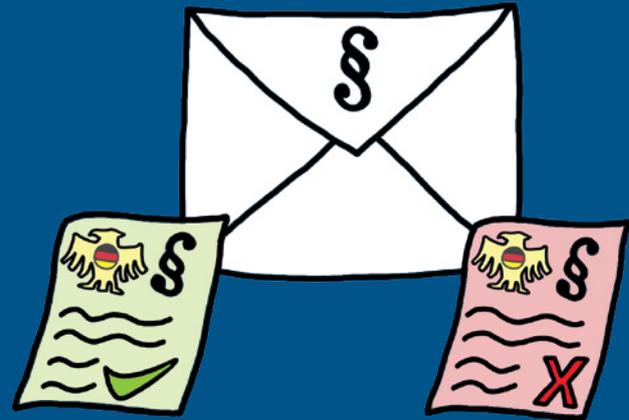
- ! Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen, die alleine nach Deutschland gekommen sind, sind meistens nicht möglich. Auch dann nicht, wenn du keinen Asylantrag stellst.



Duldung

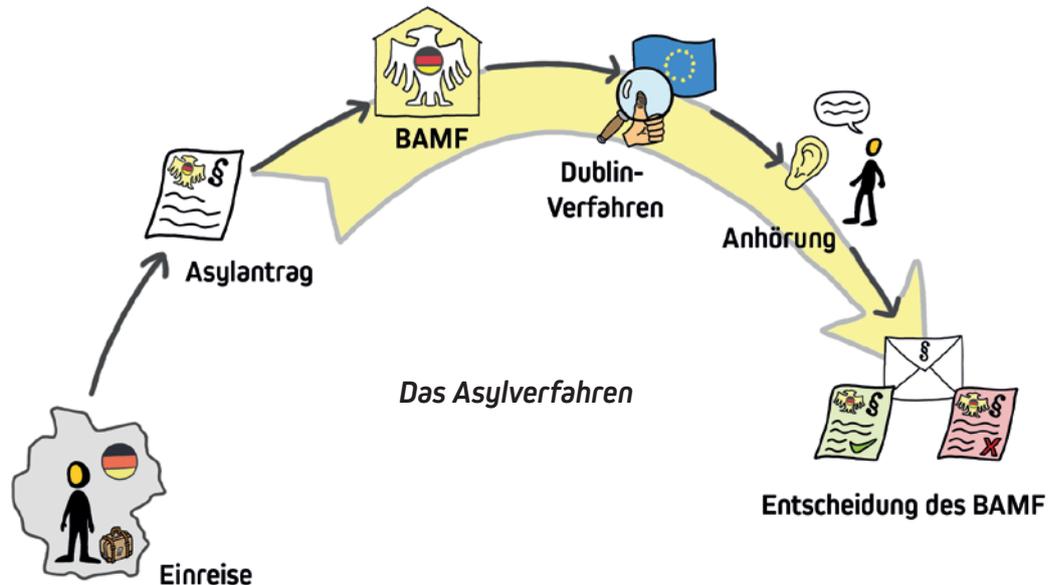
5 | Das Asylverfahren

Auf den nächsten Seiten erklären wir dir das Asylverfahren.



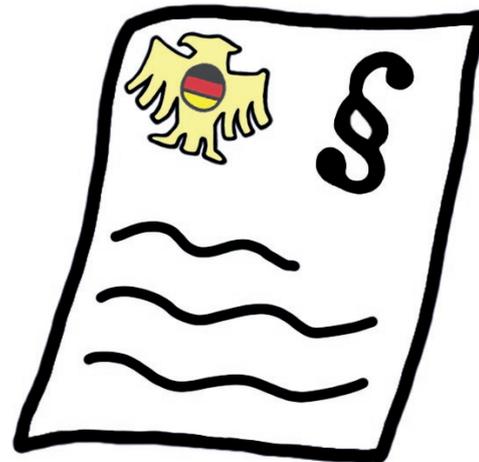
Was ist das Asylverfahren?

Im Asylverfahren prüft das BAMF, ob du in Deutschland als geflüchtete Person Schutz bekommen wirst. Es wird darüber entschieden, welche **Schutzform** → **S. 35 („Positive Entscheidung“)** du wegen deiner Fluchtgründe bekommst. Fluchtgründe sind die Gründe, warum du dein Herkunftsland verlassen musstest.



Ablauf des Asylverfahrens

Du wohnst jetzt in einer Wohngruppe oder in einer Pflegefamilie und lernst deine Vormundin/deinen Vormund kennen. Er/sie stellt für dich den Asylantrag. Mit dem **Asylantrag** beantragst du wegen deiner Fluchtgründe in deinem Herkunftsland Schutz in Deutschland. Der schriftliche Antrag wird an das **BAMF** → **S. 9** geschickt und dort bearbeitet. Danach bekommst du von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltsgestattung** → **S. 23**.

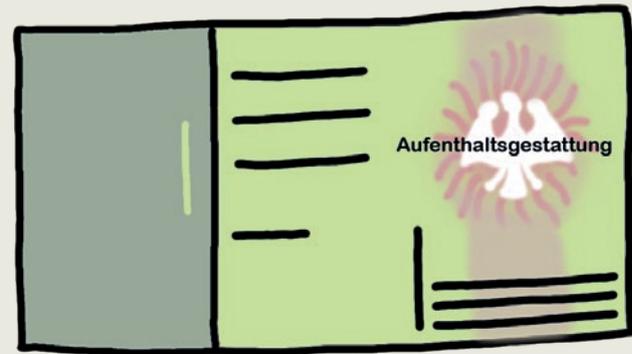


Asylantrag

Aufenthaltsgestattung

Eine Aufenthaltsgestattung bekommst du, wenn du einen Asylantrag gestellt hast. Du hast die Aufenthaltsgestattung während des gesamten Asylverfahrens – auch, wenn dein Asylantrag abgelehnt wurde und du dagegen Klage einreichst. Ausnahmen gibt es nur bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ → **S. 43** („Gründe für eine Ablehnung“). Dann bekommst du eine **Duldung** → **S. 19**.

Wenn du eine endgültige Entscheidung vom BAMF oder vom Gericht bekommst, gibt dir die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** → **S. 36** (positive Entscheidung) oder eine **Duldung** → **S. 19** (negative Entscheidung).



Aufenthaltsgestattung

Die Anhörung (Interview)

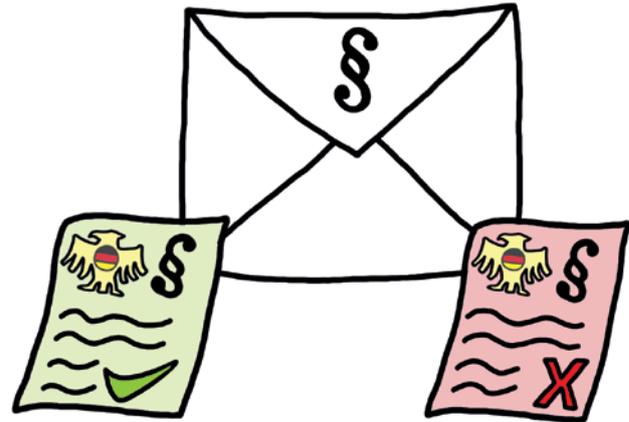
Du bekommst nach einiger Zeit eine **Einladung zur Anhörung** → **S. 27** vom BAMF. Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens. Es ist wichtig, dass du dich darauf gut vorbereitest! Bei der Vorbereitung können dir dein Vormund/deine Vormundin, deine Betreuer/deine Betreuerinnen oder eine Beratungsstelle helfen.



Entscheidung des BAMF

Einige Zeit nach deiner Anhörung werden du und dein Vormund/deine Vormundin einen Brief vom BAMF bekommen. In dem Brief steht, wie über deinen Asylantrag entschieden wurde. Wenn die **Entscheidung positiv** → **S. 35** ist, darfst Du in Deutschland bleiben und bekommst eine **Aufenthalts-erlaubnis** → **S. 36**.

Enthält dieser Brief eine **negative Entscheidung** → **S. 42**, hast du das Recht, dagegen vor Gericht zu **klagen** → **S. 45**. Dein Vormund/deine Vormundin und deine Betreuer/deine Betreuerinnen können dir helfen. Es ist wichtig, dass du dir sofort Hilfe holst!



Entscheidung des BAMF

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren findet vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrages statt. Das BAMF will wissen, auf welchem Weg du nach Deutschland gekommen bist. Wenn du schon in einem anderen Land in Europa (oder Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz) einen Asylantrag gestellt oder Fingerabdrücke abgegeben hast, prüft das BAMF, ob in diesem Land Familie von dir lebt und es dir dort gut gehen kann. Es wird auch geprüft, ob in diesem Land über dein Asylantrag entschieden wurde und mit welchem Ergebnis. Danach wird geprüft, ob du in dieses Land zurück musst.

Aber: Wenn du unter 18 Jahre alt bist und in Deutschland einen Asylantrag stellst, ist Deutschland für dein Asylverfahren zuständig. Du kannst dann nicht in ein anderes europäisches Land abgeschoben werden. Eine Ausnahme gibt es, wenn du in einem anderen europäischen Land Familie hast und es dir bei ihnen besser gehen würde. Wenn du keine Familie in Europa hast oder wenn du aus anderen Gründen nicht zu ihnen kannst, ist Deutschland trotzdem zuständig.

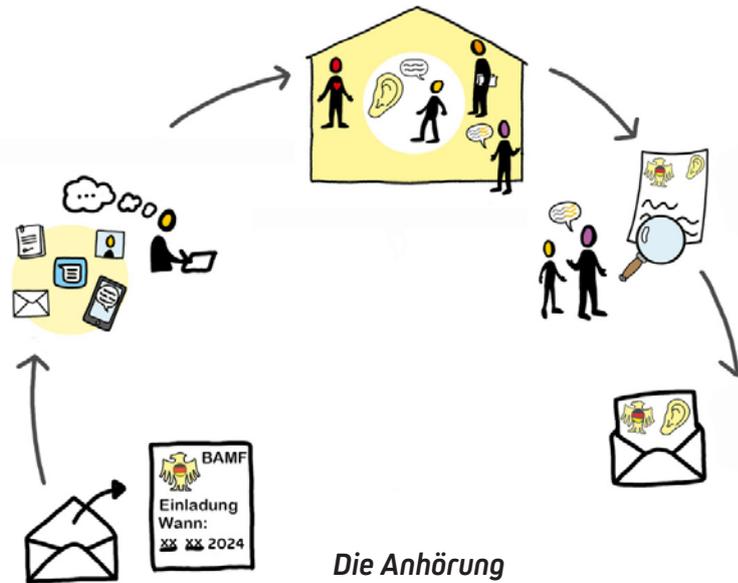
- ! Wenn du in einem anderen der genannten Länder einen Asylantrag gestellt hast, sage dies unbedingt deinem Vormund/deiner Vormundin oder deinem Betreuer/deiner Betreuerin.



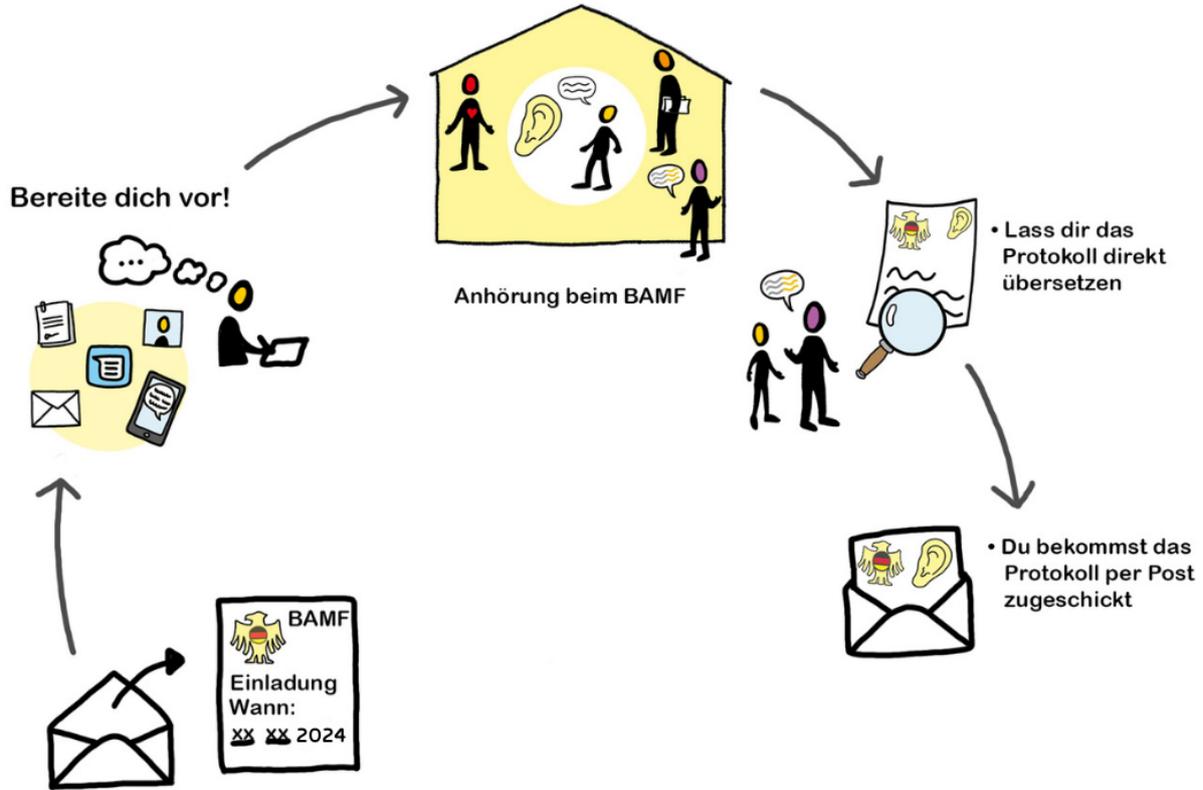
Dublin-Verfahren

5.1 | Die Anhörung (Interview)

Die Anhörung findet im BAMF statt. Ein Anhörer oder eine AnhörerIn stellt dir Fragen zu den Gründen, warum du dein Herkunftsland verlassen musstest. Mit den Informationen aus der Anhörung entscheidet das BAMF über deinen Asylantrag und damit, ob du für diese Gründe Schutz in Deutschland bekommen kannst.



5.1 | Die Anhörung (Interview)



Vorbereitung auf die Anhörung

Die Vorbereitung auf die Anhörung ist sehr wichtig. Dein Vormund/deine Vormundin und eine Beratungsstelle können dir bei der Vorbereitung helfen.

Bereite dich gut auf deine Anhörung vor:

- Schreibe die Gründe für deine Flucht auf. Schreibe alles auf, woran du dich erinnerst. Auch wenn du denkst, dass manche Sachen nicht wichtig sind. Die Menschen, die deine Geschichte hören, kennen dein Herkunftsland und die Situation manchmal nicht gut.
- Versuche dich zu erinnern: Wann genau ist was passiert?
- Wenn du Beweise für deine Fluchtgründe hast, sammle sie und bring sie zu deiner Anhörung mit. Beweise können z. B. Fotos, Nachrichten, Dokumente, Briefe oder Chat-Nachrichten sein.
- Wenn du sehr krank bist, ist es wichtig dass du Arztbriefe mit zur Anhörung nimmst. Auch wenn du in einer Therapie bist, ist es wichtig, dass du einen Brief von deinem Arzt dabei hast.

- ❗ Du hast das Recht zu sagen, ob der Anhörer/die Anhörerin eine Frau oder ein Mann sein soll. Das musst du zusammen mit deinem Vormund/deiner Vormundin dem BAMF vor der Anhörung sagen.



Fragen für die Vorbereitung auf die Anhörung – Ein paar Beispiele

1. Was waren die Gründe für deine Flucht?

Wovor bist du geflohen?

2. Warum bist du sicher, dass dein Leben in Gefahr ist?

Wovor hast du Angst, wenn du zurück gehen müsstest?

Es ist sehr wichtig, dass du so genau wie möglich die Gründe erklärst und von deinen Ängsten erzählst. Versuche diese Fragen dabei zu beantworten:

- > Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?

- > Wann und wo ist es passiert?

- > Wer war dabei?

- > Warum ist es passiert?

- > Wie oft ist das passiert?

Beteiligte Personen bei der Anhörung

Du erzählst deine Fluchtgründe und beantwortest die Fragen.

Der Vormund/die Vormundin → **S. 14** unterstützt und begleitet dich.

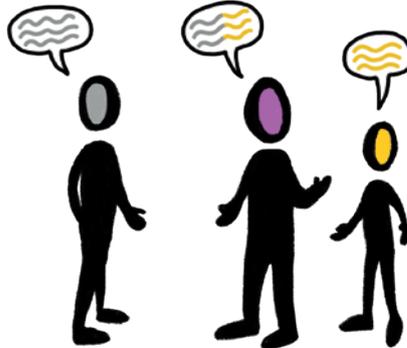
Der Anhörer/die Anhörerin stellt dir Fragen und schreibt deine Antworten in einem Protokoll auf.

Vertrauensperson: Falls du möchtest, kannst du eine Person, die du magst und der du vertraust, zur Anhörung mitbringen. Das musst du zusammen mit deinem Vormund/deiner Vormundin dem BAMF vorher sagen.

Der Dolmetscher/die Dolmetscherin → **S. 16** übersetzt zwischen dir und **dem Anhörer/der Anhörerin**.



Anhörer/Anhörerin



Dolmetscher/Dolmetscherin



Vormund/Vormundin



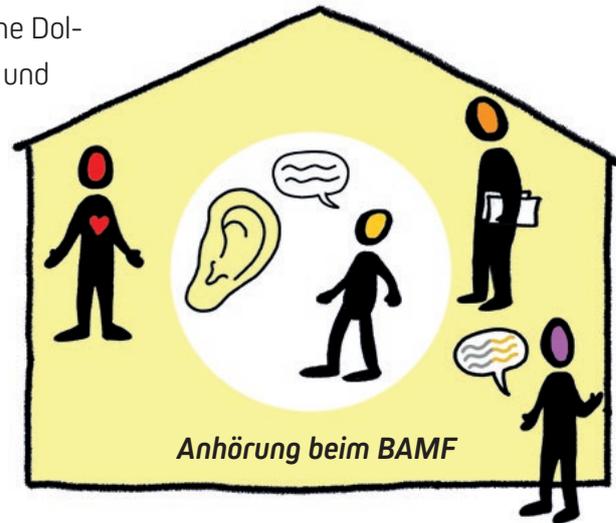
Vertrauensperson

Ablauf der Anhörung

Die Anhörung ist ein Gespräch, bei dem der Anhörer/die Anhörerin dir viele Fragen stellt. Es werden zuerst Fragen zu dir und zu deiner Familie gestellt, und wie du nach Deutschland gekommen bist. Danach wirst du gefragt, warum du nach Deutschland geflüchtet bist und warum du nicht in dein Herkunftsland zurückgehen kannst. Es ist wichtig, dass du alle wichtigen Informationen sagst, auch wenn es dir schwer fällt, über deine Fluchtgründe zu sprechen. Erzähle so genau wie möglich, was dir passiert ist.

- ! Du hast das Recht darauf, einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu bekommen, der/die dich versteht und den/die du gut verstehen kannst. Er/sie muss das, was gesagt wurde, richtig übersetzen.

Wenn du die Person nicht verstehst oder du dich mit der Person nicht gut fühlst, hast du das Recht, die Anhörung abubrechen und nach einem anderen Dolmetscher/einer anderen Dolmetscherin zu fragen. Du hast auch ein Recht auf Pausen während der Anhörung.

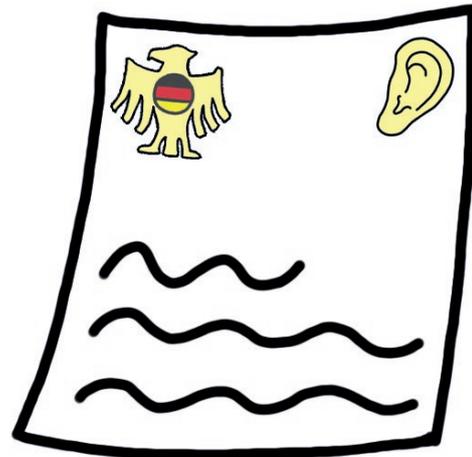


Protokoll der Anhörung (Niederschrift)

Von deiner Anhörung wird ein Protokoll gemacht. Dort steht alles, was du im Gespräch gesagt hast. Du hast das Recht, dir das Protokoll direkt nach der Anhörung noch einmal in deine Sprache übersetzen zu lassen. Auch wenn die Anhörung sehr anstrengend und lang war, ist die Übersetzung sehr wichtig. Wenn du hörst, dass etwas falsch übersetzt wurde, solltest du das sofort sagen, damit es geändert wird.

Nach der Anhörung

Wenn du wieder zu Hause bist und merkst, dass du während der Anhörung vergessen hast, etwas Wichtiges zu erzählen oder wichtige Beweise abzugeben, kannst du diese dem BAMF auch danach noch schicken. Sprich sofort mit deinem Vormund/deiner Vormundin.



Protokoll

Die Entscheidung

Einige Zeit nach der Anhörung bekommen du und dein Vormund/deine Vormundin einen Brief mit der Entscheidung des BAMF. Die Entscheidung kann **positiv** (gut) oder **negativ** (schlecht) sein:

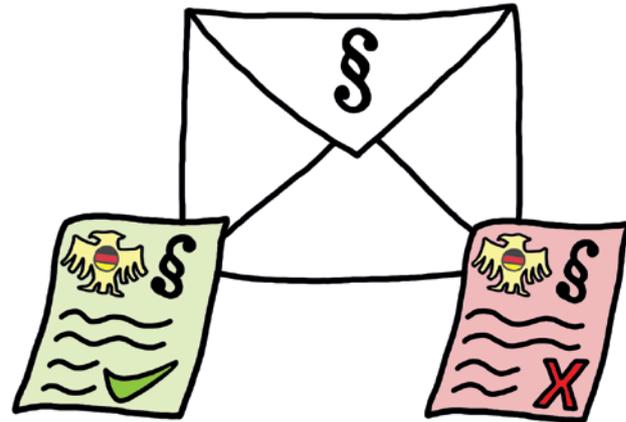
Positiv → S. 35

- › Anerkennung der Asylberechtigung
- › Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- › Gewährung subsidiären Schutzes
- › Feststellung eines Abschiebungsverbotes

Negativ → S. 42

- › Einfache Ablehnung (unbegründet)
- › Ablehnung (offensichtlich unbegründet)
- › Ablehnung (nicht zulässig)

Was genau jede Entscheidung bedeutet, erklären wir dir auf den folgenden Seiten.



Entscheidung des BAMF

5.2 | Positive Entscheidung (Schutzformen)

Es gibt es vier mögliche positive Entscheidungen des BAMF:

- Zuerkennung der Asylberechtigung → **S. 37**
- Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Flüchtlingsschutz) → **S. 38**
- Gewährung subsidiären Schutzes → **S. 40**
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes → **S. 41**

Diese vier positiven Entscheidungen nennt man auch **Schutzformen**. Sie heißen Schutzformen, weil Du damit erst einmal in Deutschland bleiben kannst und hier Schutz bekommst. Nicht alle vier Schutzformen sind gleich, denn sie sind mit verschiedenen Rechten verbunden. Aber mit jeder Schutzform bekommst du von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** → **S. 36**. Damit bist du in Deutschland sicher.



Schutzformen

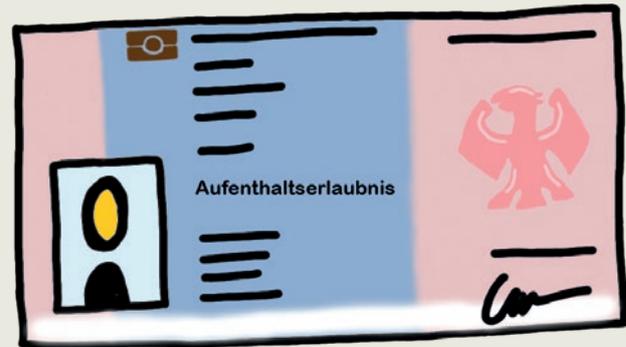


Anerkannter Asylantrag

Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis ist eine Erlaubnis, als Ausländer/Ausländerin für eine bestimmte Zeit in Deutschland leben zu dürfen. Du bekommst sie zum Beispiel bei einer positiven Entscheidung im Asylverfahren oder wenn du einen anderen Aufenthaltstitel → **S. 50** beantragst.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden. Die Verlängerung beantragst du bei der Ausländerbehörde.

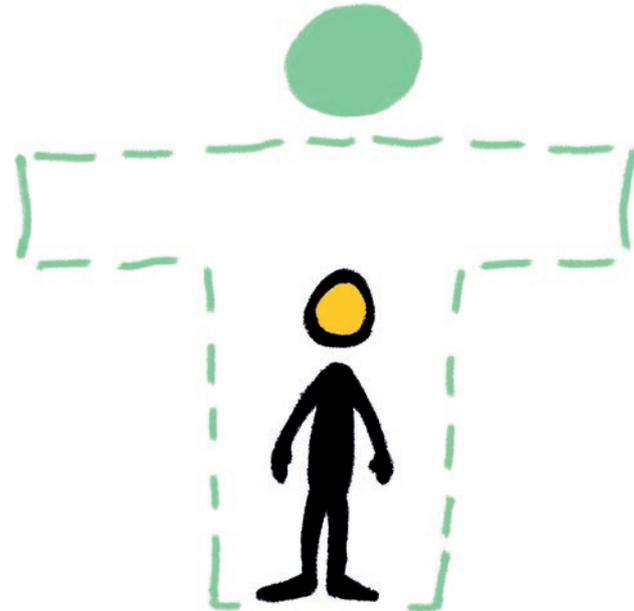


Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigung (Artikel 16a Grundgesetz)

Wenn du in deinem Heimatland vom Staat (zum Beispiel der Regierung oder dem Militär) verfolgt wirst, kannst du eine Asylberechtigung in Deutschland bekommen.

Eine Asylberechtigung bekommst du nicht, wenn du über ein Land der Europäischen Union oder die Schweiz oder Norwegen nach Deutschland eingereist bist. Nur wenige Menschen bekommen die Asylberechtigung, weil die meisten über andere Länder nach Deutschland flüchten müssen.



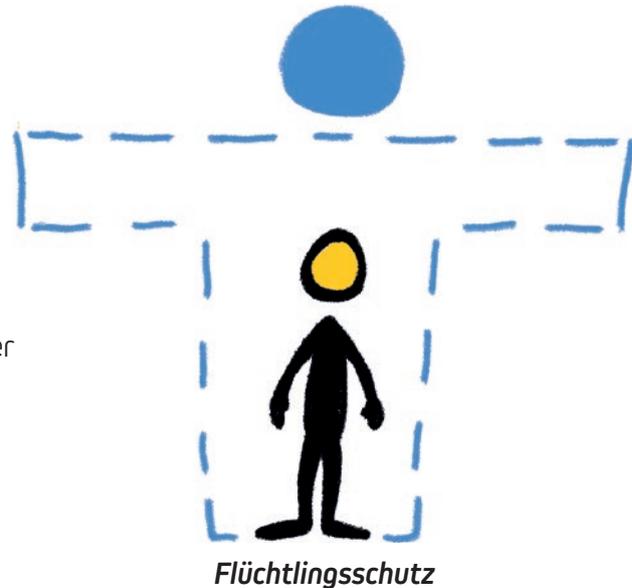
Asylberechtigung

Flüchtlingsschutz (§ 3 Asylgesetz)

Wenn du in deinem Herkunftsland wegen bestimmter Merkmale verfolgt wirst oder Angst davor hast, verfolgt oder bedroht zu werden, kannst du den Flüchtlingsschutz bekommen. Es ist egal, ob du von Menschen bedroht wirst, die zur Regierung gehören, oder von anderen Gruppen/Personen in deinem Herkunftsland. Bestimmte Gründe sind zum Beispiel:

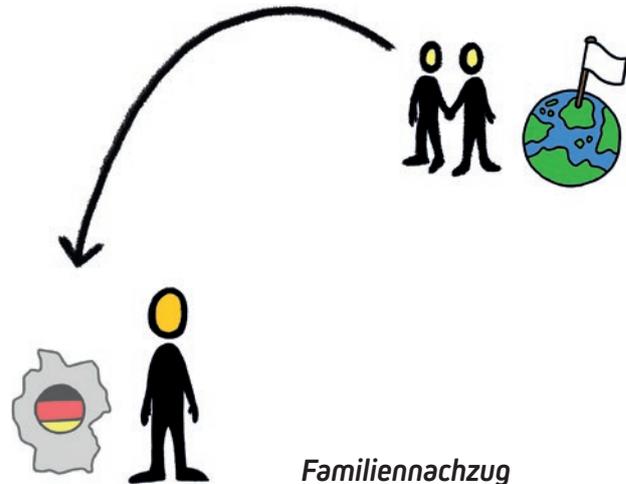
- > deine Religion
- > deine Nationalität
- > dein Geschlecht
- > deine Herkunft
- > deine politische Meinung
- > deine sexuelle Orientierung oder
- > wenn du zum Kämpfen gezwungen wurdest oder werden könntest (zum Beispiel beim Militär).

Flüchtlingsschutz bekommst du nur, wenn es keine Möglichkeit für dich gibt, in deinem Herkunftsland Schutz zu bekommen.



Flüchtlingsschutz/Asylberechtigung: deine Rechte

- > Du kannst 3 Jahre in Deutschland bleiben und deine Aufenthaltserlaubnis nach den 3 Jahren verlängern lassen.
- > Du kannst nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis → **S. 59** bekommen.
- > Du hast das Recht, deine Eltern nach Deutschland zu holen.



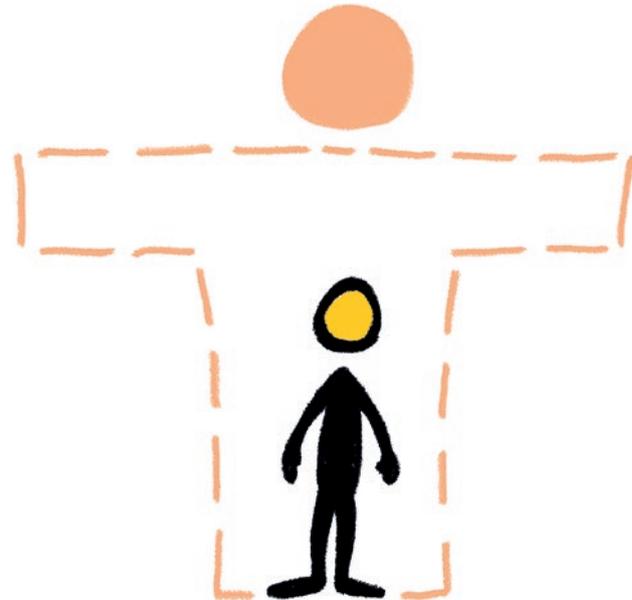
Subsidiärer Schutz (§ 4 Asylgesetz)

Subsidiären Schutz kannst du bekommen, wenn es in deinem Herkunftsland eine besondere Gefahr für dich gibt, zum Beispiel:

- > Folter
- > Krieg
- > Todesstrafe
- > andere Bestrafungen, Gewalt oder Drohungen durch den Staat oder andere Personen.

Subsidiärer Schutz: deine Rechte

- > Du kannst 1 Jahr in Deutschland bleiben und deine Aufenthaltserlaubnis nach einem Jahr für zwei weitere Jahre verlängern lassen.
- > Du kannst nach 5 Jahren eine Niederlassungserlaubnis → **S. 59** bekommen.
- > Nur in besonderen Fällen können deine Eltern nach Deutschland zu dir kommen.



Subsidiärer Schutz

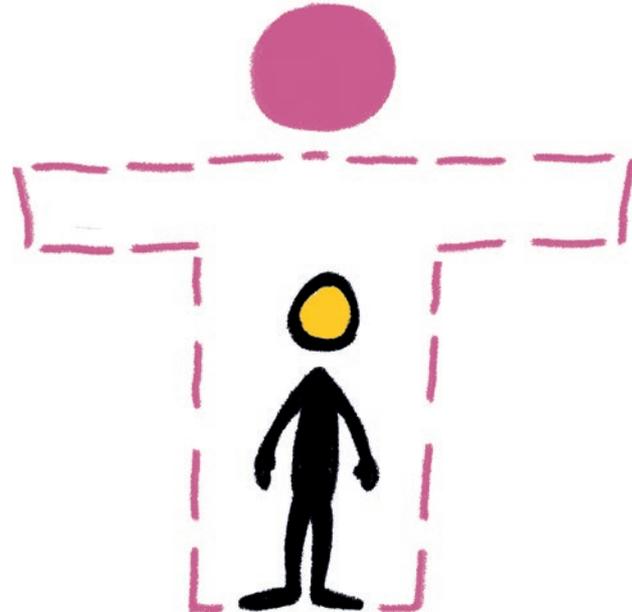
Feststellung eines Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz)

Wenn eine andere Gefahr für dich, dein Leben und deine Freiheit besteht, kannst du ein Abschiebungsverbot bekommen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn du:

- > sehr krank bist (körperlich oder psychisch/seelisch) und die Krankheit in deinem Herkunftsland nicht behandelt werden kann.
- > noch minderjährig bist und in deinem Herkunftsland nicht alleine überleben kannst oder
- > dir persönlich eine besondere Gefahr droht.

Abschiebeverbot: deine Rechte

- > Du kannst in Deutschland bleiben und erhältst eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr. Du kannst diese Schutzform verlängern lassen.
- > Du kannst nach 5 Jahren eine Niederlassungserlaubnis → [S. 59](#) bekommen.



Abschiebungsverbote

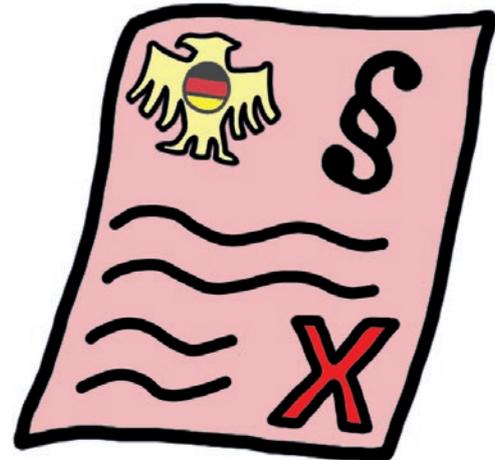
5.3 | Negative Entscheidungen (Ablehnungsbescheide)

Wenn du eine negative Entscheidung bekommst, nennt sich das „Ablehnung“.

Das BAMF kann drei verschiedene Formen der Ablehnung vergeben:

1. Die **einfache** Ablehnung als **unbegründet**
2. Die Ablehnung als **offensichtlich unbegründet**
3. Die Ablehnung als **unzulässig**

! Wenn du eine Ablehnung bekommst, gehe damit sofort zu deinem Betreuer/deiner Betreuerin oder deinem Vormund/deiner Vormundin. Du kannst gegen jede Form der Ablehnung klagen, aber du hast nicht bei jeder Ablehnung gleich viel Zeit!



Abgelehnter Asylantrag

Gründe für eine Ablehnung

1. Die einfache Ablehnung als **unbegründet** erhältst du zum Beispiel, wenn:
 - › das BAMF nicht glaubt, dass du Schutz vor Verfolgung in deinem Herkunftsland brauchst.
2. Die Ablehnung als **offensichtlich unbegründet** erhältst du zum Beispiel, wenn:
 - › das BAMF nicht glaubt, dass du Schutz vor Verfolgung in deinem Herkunftsland brauchst,
 - › das BAMF deiner Erzählung in der Anhörung nicht glaubt,
 - › das BAMF glaubt, dass du über deine Identität (Name, Alter, Herkunft) gelogen hast (zum Beispiel durch falsche Papiere),
3. Die Ablehnung als **unzulässig** erhältst du zum Beispiel, wenn:
 - › in einem anderen EU-Land über deinen Asylantrag entschieden wurde.



Dein Asylantrag wurde abgelehnt. Was kannst du tun?

- > Sprich sofort mit deinem Vormund/deiner Vormundin oder deinem Betreuer/deiner Betreuerin über deine nächsten Schritte.
- > Geht gemeinsam zu einer **Beratungsstelle** → S. 64
- > Suche mit Hilfe deines Betreuers/deiner Betreuerin oder deines Vormundes/deiner Vormundin einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin und lass dich beraten, welche Möglichkeiten du hast und ob diese Person dich beim Klageverfahren unterstützen kann.



Klage



Beratungsstelle



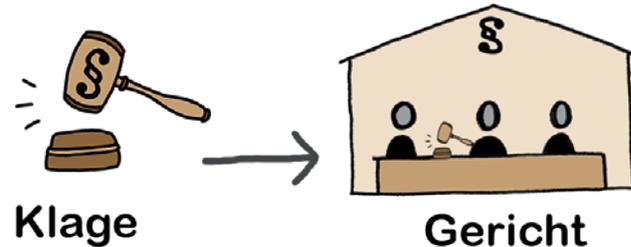
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Klageverfahren

Du kannst innerhalb von **zwei Wochen*** gemeinsam mit deinem Vormund/deiner Vormundin eine **Klage beim Gericht** abgeben. In der Klage steht, dass du die Entscheidung vom BAMF nicht richtig findest und dass du sie vom Gericht neu prüfen lassen möchtest. Du kannst dich dabei auch von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin unterstützen und vor Gericht vertreten lassen.

! Wenn Du gegen eine **einfache Ablehnung** klagst, behältst du im Klageverfahren (bis zur Entscheidung des Gerichts) die **Aufenthalts-gestattung** → **S. 23**. Das heißt, Du bist in dieser Zeit sicher vor einer Abschiebung!

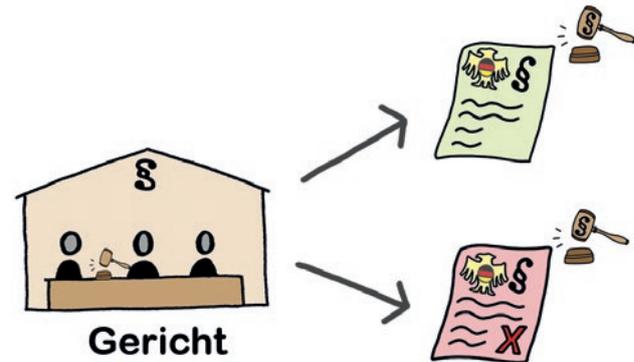
* Wenn deine Ablehnung unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, hast du nur eine Woche Zeit zu klagen! Sprich unbedingt mit deinem Vormund/deiner Vormundin oder deinem Betreuer/deiner Betreuerin.



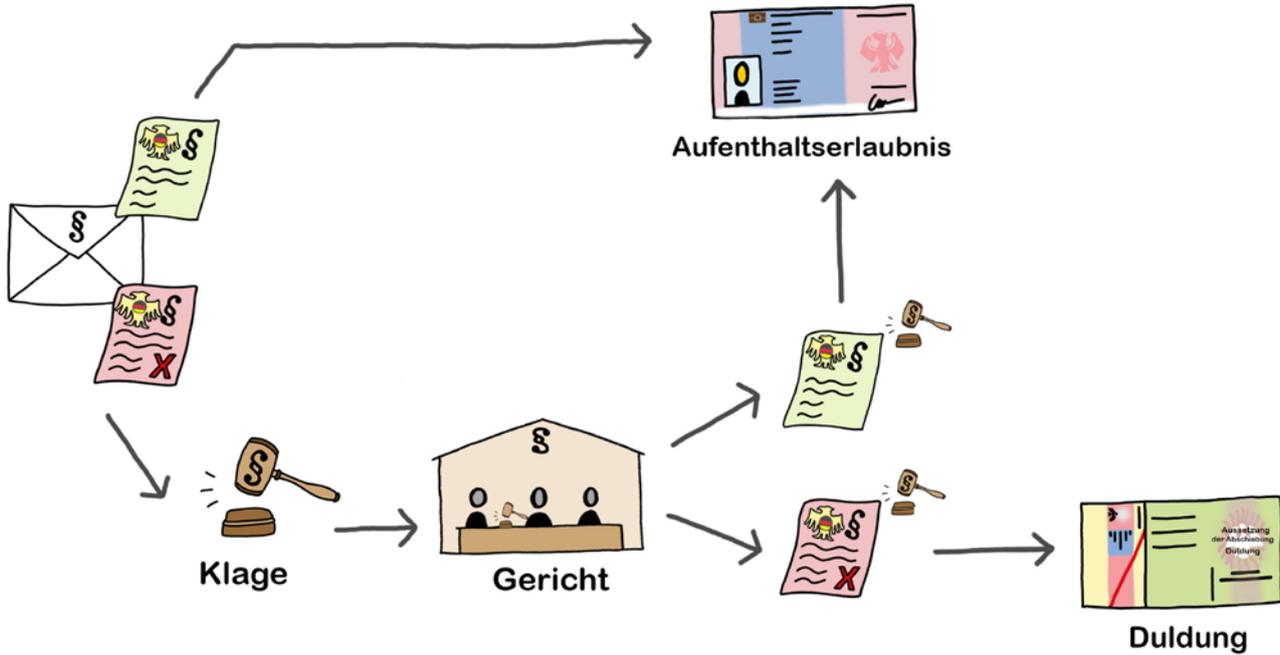
Klageverfahren

Bei einer einfachen Ablehnung hast du Zeit, zusammen mit deinem Vormund/deiner Vormundin innerhalb von 30 Tagen eine Klagebegründung zu schreiben. Wenn du einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin hast, schreibt er/sie die **Klagebegründung** für dich. Mit der Klagebegründung erklärst ihr, warum die Entscheidung des BAMF falsch ist und warum du das Recht auf eine **Schutzform** → **S. 35** („Positive Entscheidung“) hast. Nachdem etwas Zeit vergangen ist, bekommst du den Termin für deine Anhörung vor Gericht (**Mündliche Verhandlung**) und kurz danach die Entscheidung.

Wenn du eine **positive Entscheidung** → **S. 35** bekommst, hast du das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn du eine **negative Entscheidung** → **S. 42** bekommst, prüfe welche **anderen Wege zum Bleiberecht** → **S. 50** in Deutschland für dich möglich sind.



Klageverfahren



5.4 | Unterstützung im Asylverfahren

Rechtliche Fragen

Wenn du Fragen zu deinen Rechten im Asylverfahren hast oder eine Ablehnung bekommen hast, solltest du zu einer **Beratungsstelle** gehen, die sich damit gut auskennt. Die Beratungsstelle und auch dein Vormund/deine Vormundin können dich beraten und unterstützen und dir zum Beispiel auch bei der Suche nach **einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin** helfen.



Beratungsstelle

5.4 | Unterstützung im Asylverfahren

Bezahlung

Ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin kostet Geld. Für Menschen mit wenig Geld kann deshalb

Prozesskostenhilfe beim Gericht beantragt werden. Damit wird der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin am Ende des Klageverfahrens bezahlt. Das ist aber leider nicht für alle möglich. Du solltest deshalb früh mit deinem Rechtsanwalt/deiner Rechtsanwältin darüber sprechen, wie du ihn/sie bezahlen kannst. Oft ist es möglich, dass du jeden Monat einen kleinen Betrag bezahlst.

Es gibt aber auch andere Möglichkeiten:

- › Frage das Jugendamt, ob sie dich bei der Bezahlung unterstützen können.
- › Hole dir beim Amtsgericht einen **Beratungshilfeschein**. Damit kannst du dich kostenlos

von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin beraten lassen. Nimm den Beratungshilfeschein mit zu deiner Beratung!

- › Frage eine Beratungsstelle, ob es in deiner Nähe andere Möglichkeiten gibt, dich bei der Bezahlung von deinem Anwalt/deiner Anwältin zu unterstützen.

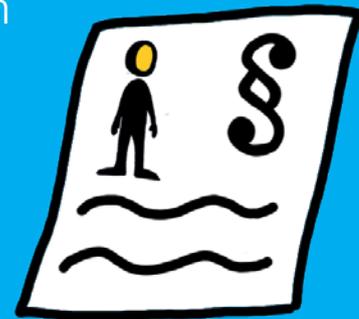


Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

6 | Weitere Wege zu einem Bleiberecht

Wenn du keinen Asylantrag gestellt hast oder du eine negative Entscheidung im Asylverfahren bekommen hast, gibt es noch andere Wege, um in Deutschland zu bleiben. Wir erklären dir auf den folgenden Seiten ein paar Möglichkeiten.

Aber: wir erklären hier nur die wichtigsten Punkte. Es gibt oft mehr Voraussetzungen, die du erfüllen musst. Gemeinsam mit deinem Vormund/deiner Vormundin kannst du zu einer Beratungsstelle gehen. Ihr könnt dort darüber sprechen, welche der folgenden Wege für dich möglich sind.



6.1 | Pass und Identität

In Deutschland müssen alle Menschen ihre Identität mit ihrem Pass oder anderen Dokumenten („Identitätsnachweise“) bestätigen. Ein **Identitätsnachweis** ist zum Beispiel ein Personalausweis oder eine Geburtsurkunde. Wenn du keine Dokumente in Deutschland hast, musst du dich darum kümmern, welche zu besorgen. Das nennt man **Mitwirkungspflichten**. Manchmal ist es zu schwierig („unzumutbar“) oder unmöglich, einen Pass oder andere Identitätsnachweise zu bekommen. Dann ist es wichtig, der Ausländerbehörde zu erklären, warum dies für dich nicht möglich ist.

Der Pass oder ein Identitätsnachweis ist eine wichtige Bedingung, um eine Aufenthaltserlaub-

nis zu bekommen. Ausnahmen gibt es nur, wenn du alles mögliche versucht hast, um diese Dokumente zu bekommen.

! **Wichtig:** Wenn es für dich nicht möglich ist, einen Pass zu besorgen – zum Beispiel weil die Botschaft keine Pässe ausstellt – musst du beweisen, dass du alles versucht hast, um deine Identität zu klären.

Schreibe deshalb immer genau auf, welche Schritte du getan hast, um Dokumente zu bekommen. Dies kannst du dann der Ausländerbehörde zeigen, damit sie sieht, dass du deine Mitwirkungspflichten ernst nimmst.

6.2 | Bleiberecht durch Ausbildung

Die „Ausbildungsduldung“ (§ 60c)

Ab 2024: Die „Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis“ (§ 16g AufenthG)

Du kannst in Deutschland bleiben, wenn du ...

... über zwei Jahre (oder länger) eine **Ausbildung** machst und danach eine Arbeitsstelle findest. Solange du deine Ausbildung machst, kannst du von der Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung* bekommen. Mit der Ausbildungsduldung bist für die Zeit deiner Ausbildung sicher vor einer Abschiebung.

Wenn dir die Ausbildung nicht gefällt, darfst du einmal die Ausbildung abbrechen und eine neue Ausbildung anfangen. Du hast dann 6 Monate Zeit, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden.

Nach der Ausbildung hast du wieder 6 Monate Zeit, um eine **Arbeitsstelle** in deinem gelernten Beruf zu finden. Dann kannst du eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre bekommen.

! **Wichtig:** Es gibt bestimmte Fristen, in denen du versuchen musst, deine Identität zu klären. Wenn du dich darum nicht kümmerst, bekommst du vielleicht keine Ausbildungsduldung. Zum Thema Identitätsklärung findest du auf [→ S. 51](#) weitere Infos.

*Achtung: Ab März 2024 bekommst du anstelle einer Duldung eine **Aufenthaltserlaubnis** [→ S. 36](#) für die Ausbildung.

6.3 | Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§ 25a Aufenthaltsgesetz)

Du kannst den Antrag auf ein „Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ bei der Ausländerbehörde stellen, wenn du ...

- ... seit **drei Jahren** in Deutschland lebst und
- ... das letzte Jahr eine **Duldung** hattest oder ein Aufenthalt nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht → **S. 56**.
- ... **zwischen 14 und 26 Jahre** alt bist
- ... seit drei Jahren in die **Schule** gehst, einen Schulabschluss gemacht hast, eine **Ausbildung** machst oder studierst.
- ... einen **Pass** oder andere Identitätsnachweise → **S. 51** hast.

Der Antrag muss vor deinem 27. Geburtstag gestellt werden. Die Ausländerbehörde prüft

deinen Antrag und entscheidet, ob du eine Aufenthaltserlaubnis bekommst und in Deutschland bleiben kannst.



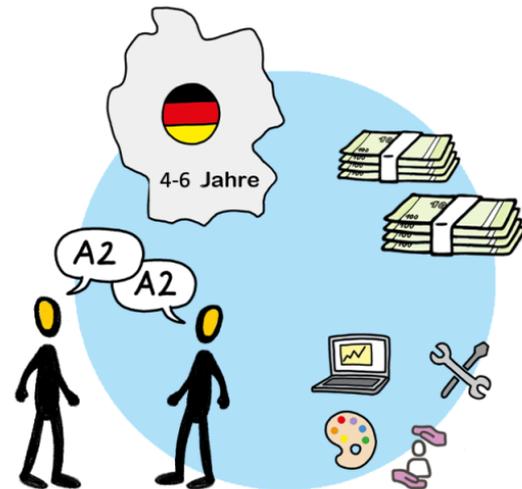
Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

6.4 | Bleiberecht für gut integrierte Menschen (§ 25b Aufenthaltsgesetz)

Du kannst den Antrag auf „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ bei der Ausländerbehörde stellen, wenn du ...

- ... seit **sechs Jahren** mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebst
- ... oder seit vier Jahren in Deutschland lebst und du mit deiner Familie oder deinem Kind zusammen wohnst
- ... zum größten Teil dein **eigenes Geld verdienst** oder sehr wahrscheinlich bald dein eigenes Geld verdienen wirst (positive Prognose)
- ... **deutsch sprechen** kannst (A2)
- ... einen **Pass** oder andere Identitätsnachweise hast (→ [S. 51](#))

Die Ausländerbehörde prüft deinen Antrag und entscheidet, ob du eine Aufenthaltserlaubnis bekommst.



Bleiberecht für gut integrierte Menschen

6.5 | Bleiberecht aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz)

Du kannst einen Antrag auf ein „Bleiberecht aus humanitären Gründen“ bei der Ausländerbehörde stellen, wenn ...

- ... du aktuell und seit mindestens **18 Monaten** eine **Duldung** hast, aber eine Ausreise aus bestimmten Gründen* unmöglich ist und du für diese **Gründe der Unmöglichkeit** nichts kannst.
- ... sich an den Gründen in der nächsten Zeit nichts ändern wird
- ... du hauptsächlich Dein eigenes Geld verdienst oder in Zukunft verdienen wirst
- ... du deutsch sprechen kannst (A2)

* Beispiele für solche Gründe sind

- > du bist minderjährig
- > Krankheit
- > du hast Familie in Deutschland
- > du bist seit vielen Jahren in Deutschland und deshalb hier „verwurzelt“
- > der Transport in dein Herkunftsland ist nicht möglich
- > du hast keinen Pass und kannst keinen bekommen

Wenn du dir unsicher bist, kannst du dich bei einer Beratungsstelle beraten lassen, ob dieses Bleiberecht das Richtige für dich ist.

6.6 | Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c Aufenthaltsgesetz)

Menschen, die schon länger in Deutschland leben, können bei der Ausländerbehörde für **18 Monate** dieses Aufenthaltsrecht beantragen. Sie sollen damit die **Chance** bekommen, alle **Voraussetzungen** für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen.

Du kannst den Antrag auf ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ bei der Ausländerbehörde stellen, wenn du **am 31.10.2022 seit 5 Jahren in Deutschland** lebst (dazugezählt werden auch Zeiten mit „Duldung light“).

Mit dem Chancen-Aufenthalt darfst du eine Ausbildung machen oder arbeiten und dein eigenes Geld verdienen. Auch, wenn du aus einem „sicheren Herkunftsland“* kommst und vorher ein Arbeitsverbot hattest!

! **Wichtig:** Diese Aufenthaltserlaubnis bekommst du nur einmal. Sie kann nicht verlängert werden. In dieser Zeit solltest du versuchen, alle Voraussetzungen für andere Bleiberechte (wie → **S. 53**, **§ 25a** oder → **S. 54**, **§ 25b**) zu erfüllen.

** Sichere Herkunftsländer sind aktuell: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien und die EU-Länder.*

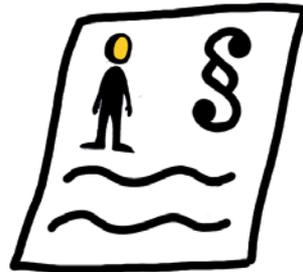


6.7 | Das Härtefallverfahren (§ 23a Aufenthaltsgesetz)

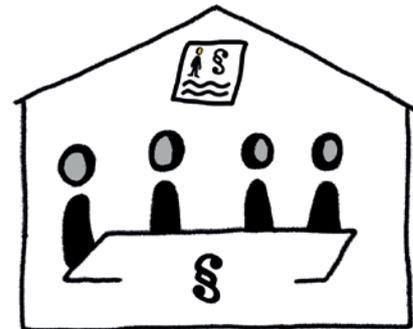
Wenn Du alle rechtlichen Möglichkeiten für ein Bleiberecht versucht hast, aber alle Anträge abgelehnt wurden, gibt es noch eine **letzte Möglichkeit**. Du kannst in Deutschland bleiben, wenn es für dich ganz besondere und wichtige Gründe gibt, die gegen deine Ausreise sprechen.

Diesen „Antrag“ (offiziell heißt es „Eingabe“) stellst du bei der **Härtefallkommission**. Die

Härtefallkommission ist eine Gruppe von mehreren Menschen, die Härtefallanträge liest und bespricht. Das macht sie im Auftrag der Landesregierung. Wenn die Härtefallkommission findet, dass dein Antrag ein Härtefall ist, bittet sie die Landesregierung darum, dir eine Aufenthaltserlaubnis zu geben. Damit kannst du in Deutschland bleiben.



Härtefallantrag



Härtefallkommission

6.7 | Das Härtefallverfahren (§ 23a Aufenthaltsgesetz)

Du kannst den „Antrag“ bei der Härtefallkommission stellen, wenn ...

- ... du über mehrere Jahre in Deutschland lebst,
- ... du **gut integriert** bist (zum Beispiel: Du gehst zu einer Schule oder machst eine Ausbildung, du hast Freunde, du bist in einem Verein aktiv),
- ... es für dich **keine andere Möglichkeit** gibt, um in Deutschland zu bleiben.

In diesem „Antrag“ erklärst du, was dich mit Deutschland verbindet und warum du hier bleiben möchtest. Die Gründe, warum du deine Heimat verlassen hast, sind hier nicht mehr wichtig. Deine Betreuer/deine Betreuerin, dein Vormund/deine Vormundin, deine Freunde und

Freundinnen, deine Schule, dein Sportverein und deine Ausbildungsstelle können dir bei diesem „Antrag“ helfen. Sie können Briefe schreiben, warum es wichtig ist, dass du in Deutschland bleibst.



Härtefall

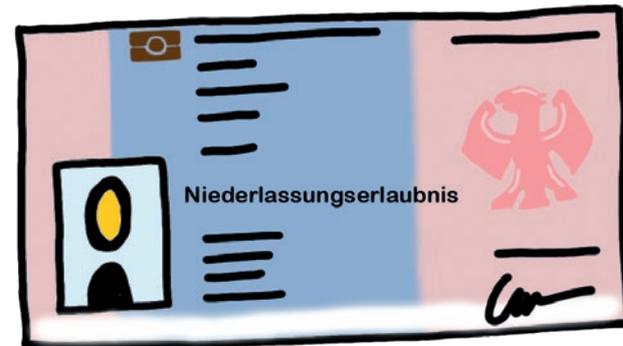
6.8 | Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz)

Wenn du 5 Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebst, kannst du eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

! **Wichtig:** Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Das bedeutet, dass du für **lange Zeit oder sogar für immer in Deutschland bleiben** kannst. Der Titel wird immer wieder erneuert, wenn du die Voraussetzungen dafür erfüllst.

Bei der Niederlassungserlaubnis gibt es besondere Regelungen für junge Menschen, die minderjährig in Deutschland eingereist sind. Sprich mit einer Beratungsstelle, um zu prüfen, ob eine dieser Regelungen für dich in Frage kommt.

Wenn du im Asylverfahren eine Asylberechtigung → **S. 37** bekommen hast oder als Flüchtling → **S. 38 („Flüchtlingsschutz“)** anerkannt wurdest, kannst du die Niederlassungserlaubnis schon nach 3 Jahren beantragen. Dabei zählt die Zeit ab dem Moment deines Asylantrags!



Niederlassungserlaubnis

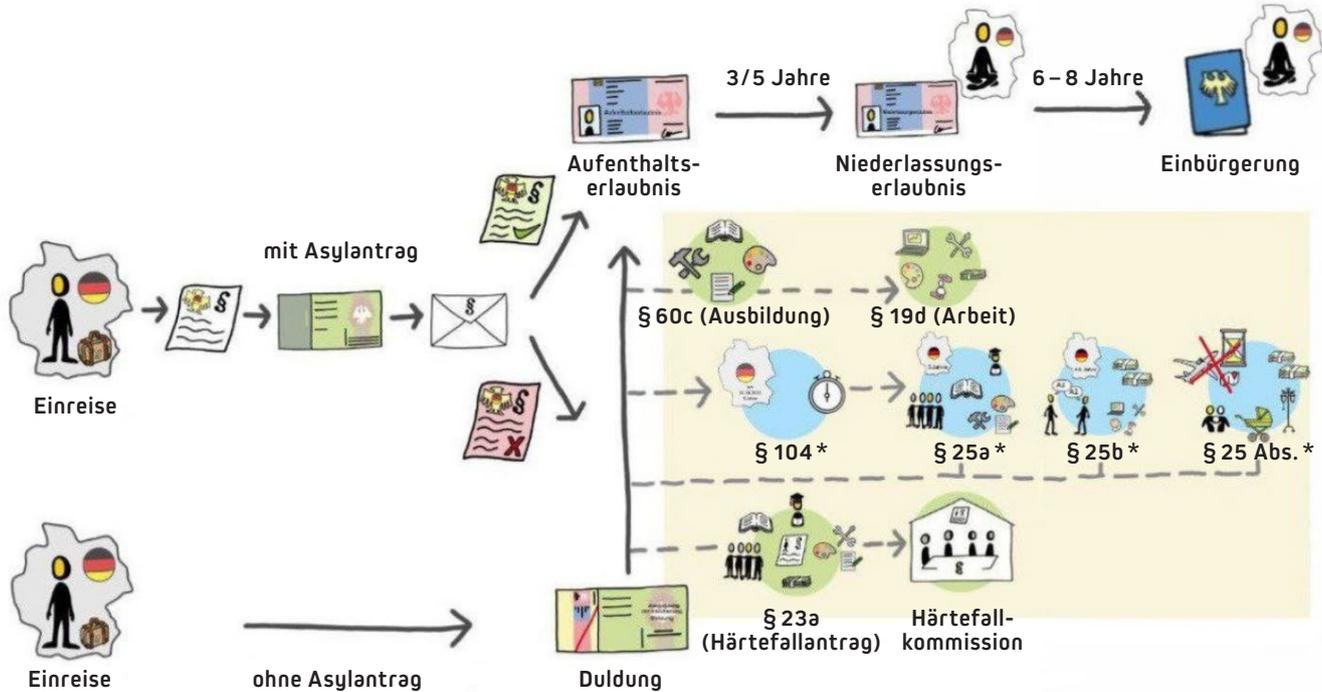
6.9 | Die Einbürgerung (§10 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Du kannst dich einbürgern lassen und den deutschen Pass bekommen und damit **für immer in Deutschland** leben, wenn du ...

- ... seit 8 Jahren in Deutschland lebst
- ... oder nach 7 Jahren, wenn du ein B1-Sprachzertifikat hast
- ... oder nach 6 Jahren, wenn du ein B2-Sprachzertifikat hast
- ... zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis → **S. 36** hast
- ... dein eigenes Geld verdienst
- ... keine schweren Straftaten begangen hast und
- ... deine Identität → **S. 51** geklärt ist

! **Wichtig:** Wenn du die Asylberechtigung → **S. 37** oder den Flüchtlingschutz → **S. 38** bekommen hast, kannst du schon nach 6 Jahren den deutschen Pass bekommen.

6.10 | Weitere Wege zu einem Bleiberecht – Ein Überblick



* § 104c: Chancen-Aufenthaltsrecht, § 25a: Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche,
 § 25b: Bleiberecht für gut integrierte Menschen, § 25 Abs. 5: Bleiberecht aus humanitären Gründen

7 | 18 Jahre – und dann?

Ab 18 Jahren ändern sich viele deiner Rechte. Du bist in Deutschland volljährig. Folgendes kann sich verändern:

- Du hast keinen Vormund/keine Vormundin mehr.
- Es kann sein, dass die Jugendhilfe beendet wird und du nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung wohnen kannst.
- Andere Behörden sind für dich zuständig (zum Beispiel das Sozialamt oder das Jobcenter).

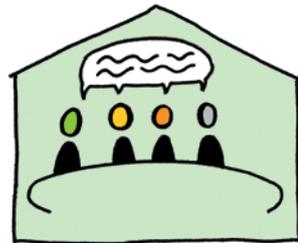


7 | 18 Jahre – und dann?

Wenn du bald 18 Jahre alt wirst oder wenn du schon volljährig bist und noch die Hilfe vom Jugendamt brauchst und möchtest, dann solltest du mit deinem Betreuer/deiner Betreuerin und deinem Vormund/deiner Vormundin darüber reden. Zusammen könnt ihr beim **Jugendamt** einen Antrag auf „**Hilfe für junge Volljährige**“* stellen. Du hast ein Recht darauf, vom Jugendamt Unterstützung bei deinen Fragen und Aufgaben

zu bekommen, wenn du sie brauchst – auch wenn du über 18 Jahre alt bist.

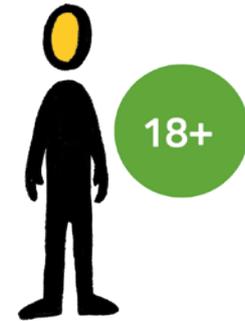
Im Asylverfahren wirst du jetzt als erwachsene Person betrachtet. Aus dem Grund ändert sich auch rechtlich viel. Informiere dich am besten einige Monate, bevor Du 18 Jahre alt wirst, über alle Änderungen, die dich erwarten. Dann bist du gut vorbereitet.



Jugendamt



Beratungsstelle



Junge Volljährige

* § 41 SGBVIII

Beratung in Niedersachsen

Es gibt in Niedersachsen viele unterschiedliche Beratungsstellen. Wir vom Flüchtlingsrat Niedersachsen helfen dir bei Fragen zu deinem Asylverfahren, zur Jugendhilfe oder anderen wichtigen Fragen zu deinem Aufenthalt in Deutschland. Wir helfen dir auch dabei, eine Beratungsstelle in deiner Nähe zu finden.

So kannst du uns erreichen:

Telefonisch: 0511 98246030

Per E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Homepage

nds-fluerat.org

Homepage

kennedeinerechte.org

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestraße 12 | 30173 Hannover



Beratungsstellen in Deutschland

In Deutschland gibt es verschiedene nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen, die sich für die Rechte von Flüchtlingen einsetzen. Dort kannst du Beratung, Informationen und rechtliche Hilfe bekommen sowie Unterstützung, um dich besser orientieren zu können. Einige davon sind:

Landesflüchtlingsräte

Flüchtlingsräte gibt es in jedem Bundesland und in vielen großen Städten. Wenn du nicht in Niedersachsen wohnst, kannst du unter **fluechtlingsrat.de** den Kontakt zum Flüchtlingsrat in deinem Bundesland finden.

Die Landesflüchtlingsräte

www.fluechtlingsraete.de

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF e.V.)

Der BumF e.V. setzt sich für die Rechte und den Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ein.

b-umf.de

kommgutun.info



Pro Asyl e.V.

Pro Asyl setzt sich für die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen in Deutschland und Europa ein.

proasyl.de

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Impressum

Dieses Heft entstand 2017 im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Das Heft wurde unter der Leitung von Dr. Hannah von Grönheim und Dörthe Hinz von den Studierenden des B.A. Soziale Arbeit Nils Camp, Elvira Danziger, Felix Hanke, Solin Isamaddin Hussein, Asrin Isamaddin Hussein, Ciden Kanli, Norman Kohlmeyer, Bezhan Saghar, Carolin Sandhorst und Anne Stoffels erstellt. Im Rahmen des Projektes „Durchblick“ des Flüchtlingsrats Niedersachsen wurde das Heft inhaltlich und grafisch überarbeitet und fertiggestellt. Die aktuelle Auslage wurde im Rahmen des Projektes „Kenne deine Rechte“ des Flüchtlingsrates Niedersachsen erstellt.“



Herausgeber

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Projekt „Kenne deine Rechte“
Röpkestraße 12 | 30173 Hannover

E-Mail: nds@nds-fluerat.org
nds-fluerat.org

Autorinnen

Dörthe Hinz
Gerlinde Becker
Hannah von Grönheim
Anna-Maria-Muhi

Stand

Oktober 2023

Lektorat

Eleonore von Oertzen

Mitarbeit

Julia Würth
Mohamad Azim Abraham
Bulat Bisäev
Franziska Schmidt (BumF e.V.)

Illustration

julia-diedrich.com

Konzeption und Gestaltung

steffenfreitag.com

Wir danken allen Beteiligten für ihre
Mitarbeit und Unterstützung!

**KENNE
DEINE
RECHTE**

Realisiert mit finanzieller Unterstützung durch

